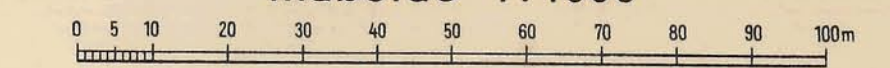


Bebauungsplan XIII-20

für das Gelände zwischen

dem Teltowkanal, der Gersdorfstraße und der Kurfürstenstraße in Mariendorf

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Freiflächengrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufuchtlinie)
			Schutzstreifen
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien			
auszuweisen durch festzusetzende Baulinien			
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			öffentliche Freiflächen
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
durch Straßenbegrenzungslinien			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
			vorhanden:
			geplant:
			aufzuheben:
			Gebäude: mit Geschoßanzahl
			Grenzen usw.:
			Versorgungsleitungen:
			Abkürzungen: K = Kinderspielplatz, W = Einstellplatz für Pkw., M = Fläche für Mülltonnen usw., G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Aufgestellt:

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Hildebrandt
Stadtbaumeister

Dr. Kuhlmann
Magistratsbeauftragter

Berlin-Tempelhof, den 28.8.1957

Schmidt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 694 vom 23.10.57 erhalten und wurde in der Zeit vom 25.11.57 bis 23.12.57 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 16.1.58

Bezirksamt Tempelhof
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Lischner
Regierungsbaumeister

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 277) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 14. April 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

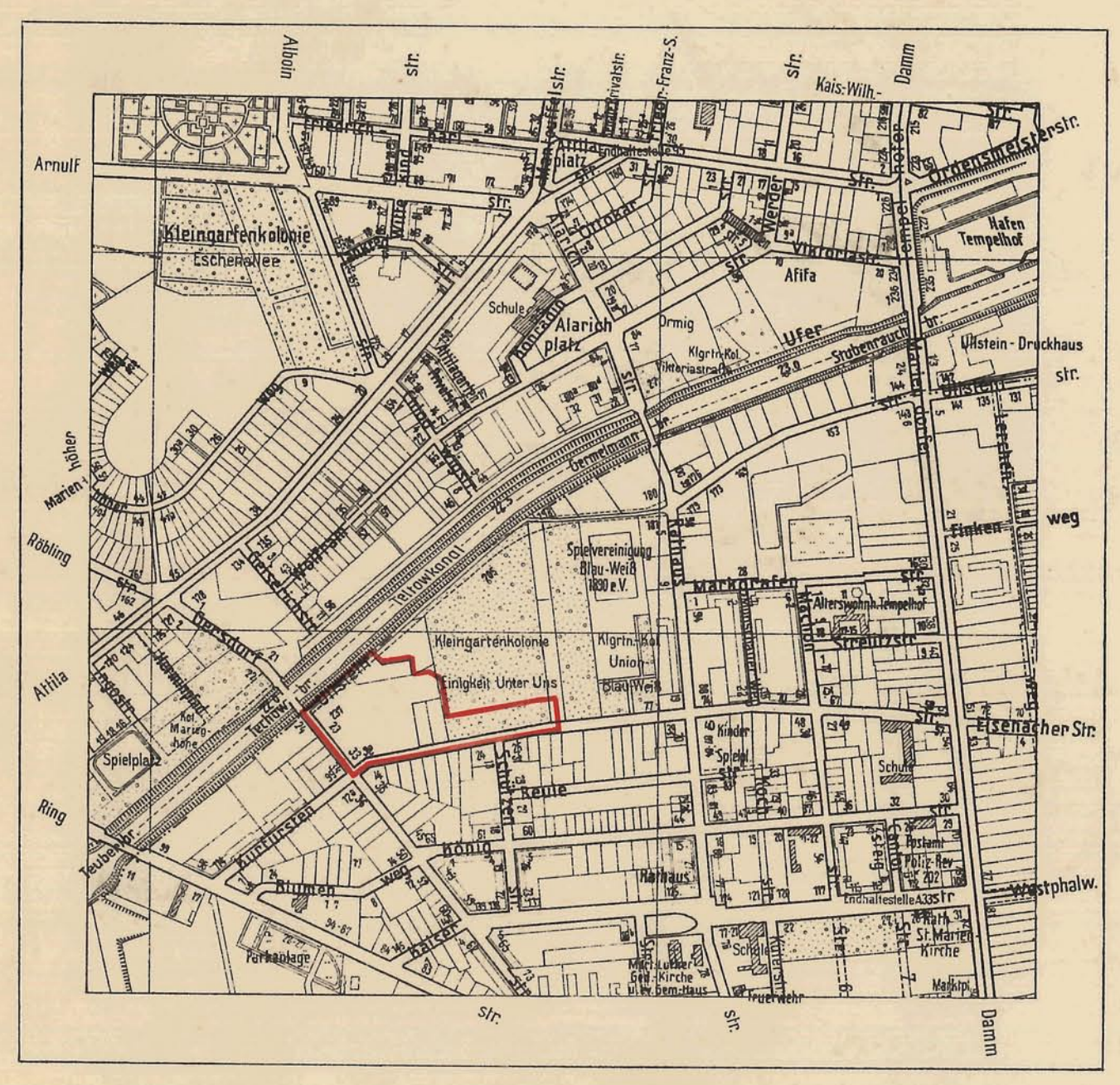
Schwedler

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 31. März 1958
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen.

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949. Für die Wohnbauflächen der Grundstücke Kurfürstenstraße 84-92 wird als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt: bebaubare Fläche: 3/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise, zulässige Geschosshöhe: 3 Vollgeschosse. Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,9 m² Bruttogeschosshöhe je m² Baugrundstück zugelassen werden.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:10000



Gefertigt: Lehmann
Geprüft: Lippert

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 6. 7. 1959
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Auftraggeber: *[Signature]*
Magistratsbeauftragter

